

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Stadthauses Bernstadt a.d.Eigen, Zittauer Str. 3

Auf der Grundlage des § 4 der Sächs.Gemeindeordnung vom 21.4.1993, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10.12.1998 sowie der §§ 9 – 16 des Sächs.Kommunalabgabengesetzes vom 16.6.1993 beschließt der Rat am ..12.04.2001..folgende Gebührensatzung für die Benutzung des Stadthauses Bernstadt, Zittauer Str. 3.Geändert durch Satzung am 14.03.2003 und 13.09.2007 :

§ 1 Nutzungsberechtigung

Nutzungsberechtigt sind Personen und Vereinigungen aller Art, deren Mitglieder sich in Vereinen organisiert haben sowie sonstige Nutzer. Bevorzugt berücksichtigt werden: Vereine der Stadt Bernstadt a.d.Eigen, die eine Gemeinnützigkeit nachweisen können. Grundlage ist die Nutzungserlaubnis nach der **Satzung für die Benutzung des Stadthauses , Zittauer Str.3, § 3.**

§ 2 Gebühren für die Nutzung des Stadthauses

Die Höhe der Gebühr für die Nutzung des Stadthauses wird auf der Grundlage einer Kalkulation ermittelt. Für das Stadthaus werden folgende Gebührensätze veranschlagt:

- a) Komplettnutzung des gesamten Stadthauses je Tag/Veranstaltung
130,- €
- b) Nutzung für Saalbetrieb je Tag/Veranstaltung
97,- €
- c) Nutzung der Kücheneinrichtung je Tag/Veranstaltung
25,- €
- d) Nutzung eines Vereinsraumes. je Tag/Veranstaltung
25,- €
- e) Für Proben und Versammlungen der städtischen Vereine im Saal, wobei eine Nutzung des Saales nur stundenweise erfolgt, wird eine Gebühr von
25,- € je Stunde veranschlagt

Die einzelnen Benutzergruppen werden wie folgt eingestuft:

- a) Gemeinnützige Vereine der Stadt Bernstadt a.d.Eigen
-es wird die volle Gebühr veranschlagt, auf Antrag ist eine Bezuschussung durch die Stadt Bernstadt möglich
- b) Städtische Einrichtungen
- es ist die volle Gebühr zu veranschlagen, es erfolgt eine innere Verrechnung
- c) sonstige Nutzer
- es ist die volle Gebühr zu veranschlagen

Bei Doppelnutzungen an einem Tag werden die Kosten entsprechend umgelegt.

§ 3 Pachten und Mieten

Pacht- und Mietverträge mit Nutzern des Stadthauses Bernstadt sind im Einzelfall in einem gesondertem Vertrag zu regeln. Das trifft insbesondere bei Privatnutzungen zu.

§ 4 Allgemeine Vorschriften, Abrechnung der Gebühren

Die Abrechnung erfolgt auf einen von der Stadtverwaltung gestellten Vordruck in Form der Selbstanzeige. Die Abrechnung hat bei laufender Nutzung jeweils bis zum 15.d.M. zu erfolgen. Bei einmaliger Nutzung hat die Abrechnung in der darauffolgenden Woche zu erfolgen. Für die überlassene aber nicht benutzte Stadthausnutzung wird die Hälfte der jeweiligen Gebühr erhoben. Ist eine andere Vergabe möglich geworden, kann auf die Gebührenentrichtung verzichtet werden. Die Abmeldung hat hier spätestens 7 Tage vor der angemeldeten Nutzung zu erfolgen.

§ 5 Besonderheiten

Wird das Stadthaus zum ständigen Betrieb oder zur ständigen Nutzung an Dritte übergeben, erfolgt die Abrechnung der Nutzungsgebühren direkt mit dem Dritten auf der Grundlage dieser Satzung.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1.1.2008 nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 Sächs.GemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Sächs.GemO zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen. Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 Sächs.GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 Sächs.GemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat, oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- bzw. Formvorschrift gegenüber dem Stadtrat oder der Stadtverwaltung Bernstadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 Sächs.GemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

beschlossen in der Ratssitzung am ...	12.04.2001....	ausgefertigt: am	17.4.2001
Änderungssatzung beschlossen am	14.03.2003	ausgefertigt : am	14.03.2003
Änderungssatzung beschlossen am	13.09.2007	ausgefertigt : am	14.09.2007

